

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1981

Nr. 67

ausgegeben am 31. Dezember 1981

Gesetz

vom 25. November 1981

betreffend die Änderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 14.
Dezember 1952, in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1979,
LGBl. 1980 Nr. 7, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Art. 68 Abs. 2 und 3

2) Der Höchstbetrag der einfachen Altersrente entspricht dem dop-
pelten Mindestbetrag.

3) Der Mindestbetrag wird gewährt, wenn das massgebende durch-
schnittliche Jahreseinkommen höchstens 12mal grösser ist als der Min-
destbetrag; der Höchstbetrag wird gewährt, wenn das massgebende
durchschnittliche Jahreseinkommen wenigstens 72mal grösser ist als der
Mindestbetrag.

II. Übergangsbestimmungen betreffend die Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung

§ 1

1) Der Mindestbetrag der einfachen Altersrente wird auf den 1. Januar 1982 auf 620 Franken festgelegt.

2) Die im Dezember 1981 laufenden Voll- und Teilrenten werden auf den 1. Januar 1982 angepasst, indem das bisher massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um $((620 - 550) / 550) \times 100 = 12,7 \%$ erhöht wird.

3) Die neuen ordentlichen Renten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen.

§ 2

Die nach Art. 1 angepassten Renten entsprechen einem Rentenindex von 112,7 Punkten. Dieser stellt nach Art. 77quater den Mittelwert dar aus:

- a) 112,5 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Indexes der Konsumentenpreise von 117,1 (September 1977 = 100);
- b) 112,9 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Lohnindexes von 1134 (Juni 1939 = 100).

§ 3

Neben den ordentlichen und ausserordentlichen Renten werden alle anderen Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung, deren Höhe vom Betrag der ordentlichen Rente abhängt, entsprechend erhöht.

III.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Franz Josef

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef